

Von: alexander.nolte@drv-westfalen.de
Betreff: Reha-Sport und Funktionstraining - Verlängerung der Corona-bedingten Regelungen der Rentenversicherung
Datum: 30. Juni 2021 um 11:06
An: tr@rehasport-deutschland.de, sl@rehasport-deutschland.de
Kopie: torben.sadlowski@drv-rheinland.de, susanne.scharlach@kbs.de, stefanie.kluender@drv-westfalen.de
stefanie.kluender@DRV-Westfalen.de

Sehr geehrte Frau Knappe,
sehr geehrter Herr Roth,

wir möchten Sie über die Verlängerung der Corona-bedingten Regelungen der Rentenversicherung informieren:

1. Corona-bedingter Zuschlag

Mit E-Mail vom 24.03.2021 haben wir Sie über die Verlängerung des Corona-bedingten Zuschlags auf den Vergütungssatz für den Rehabilitationssport und das Funktionstraining bis zum 30.06.2021 informiert.

Trotz steigender Impfquote gelten weiterhin die bisherigen allgemeinen Hygienevorschriften und Abstandsregelungen. Die Gremien der Deutschen Rentenversicherung haben daher beschlossen, die Zahlung des pauschalen Corona-Zuschlages bis zum **31.12.2021** zu verlängern.

Sollte sich allerdings eine substantielle Änderung der pandemischen Lage ergeben, behalten sich die Gremien einen Widerruf dieser Entscheidung hinsichtlich des Endzeitpunktes der Zuschlagsgewährung vor.
In einem solchen Fall hätte der Widerruf keine rückwirkende Auswirkung auf die Zahlung des Zuschlags.

2. Fristen und Fortführung / Erbringung als Tele- / Online-Angebot oder im Freien

Anbei erhalten Sie eine Information für die Zeit ab dem 1. Juli 2021, die im Namen der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, Westfalen und Knappschaft-Bahn-See ergeht.

Für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft- Bahn-See gilt Ziffer 1 mit der bereits bekannten modifizierten Fristenregelung. Dies bitten wir bei der Bekanntgabe entsprechend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße
Alexander Nolte

Abteilung für Rehabilitation
Referat Strategie und Weiterentwicklung der Rehabilitation
Kompetenzteam Rehabilitationsstrategie
und Grundsatzsachbearbeitung

Deutsche Rentenversicherung Westfalen
Gartenstr. 194, 48147 Münster
Postanschrift: 48125 Münster
Telefon 0251 238-3193, Telefax: 0251 238-2796

Alexander.Nolte@drv-westfalen.de



www.deutsche-rentenversicherung-westfalen.de RS_FT_CORNA-Regelu...1.docx

24.06.2021

**Erbringung von Rehabilitationssport / Funktionstraining in Zeiten der Corona-Pandemie
Regelungen für die Zeit bis zum 31. Dezember 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,
davon ausgehend, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie weiterhin fortbestehen, möchten wir Sie mit diesem Schreiben über die Regelungen für den Reha-Sport / das Funktionstraining

- zur Verlängerung der Fristen und
- zur Fortführung / Erbringung als Tele- / Online-Angebot oder im Freien

für die Zeit ab dem 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2021 informieren.

1. Verlängerung der Fristen

Für Versicherte, die ihre Leistung zur medizinischen Rehabilitation in dem Zeitraum 1. Januar 2021 **bis 31. Dezember 2021** abschließen, gilt eine Verlängerung der geregelten Beginn-, Unterbrechungs- und Abschlussfristen im Zusammenhang mit der Durchführung von Reha-Sport und Funktionstraining um bis zu 3 Monate. Eine gesonderte Antragsstellung durch die Versicherten ist weiterhin nicht erforderlich. Die Dauer der Leistung (Anzahl der möglichen Übungseinheiten) von in der Regel 6 Monaten bleibt dabei unberührt.

2. Fortführung als Tele- / Online-Angebot oder im Freien

Die bisherigen getroffenen Regelungen zur Fortführung von Reha-Sport und Funktionstraining als Tele-/Online-Angebot oder im Freien werden **bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.**

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Rentenversicherung Westfalen

Von: **Frehen, Helga** Helga.Frehen@svlfg.de
Betreff: AW: SVLFG als landwirtschaftliche Alterskasse I Weiterzahlung des Corona-bedingten Zuschlages_RSD
Datum: 8. April 2021 um 11:05
An: tr@rehasport-deutschland.de
Kopie: Oesterwinter, Detlef Detlef.Oesterwinter@svlfg.de, Kühlborn, Michael Michael.Kuehlborn@svlfg.de

Sehr geehrter Herr Roth,

es tut mir leid, dass wir Ihnen versehentlich bisher nicht geantwortet haben. Die Abrechnung der Landwirtschaftliche Alterskasse orientiert sich an der Abrechnung der Deutschen Rentenversicherung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Helga Frehen

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

- Bereich Leistung -

Weissensteinstraße 70-72

34131 Kassel

Tel./Mobil: +49 561 785-15716

E-Mail: Helga.Frehen@svlfg.de

Internet: www.SVLFG.de

Dienstgebäude: Wiesenstraße 70B, 40549 Düsseldorf

Von: alexander.nolte@drv-westfalen.de
Betreff: Erbringung von Rehabilitationssport / Funktionstraining in Zeiten der Corona-Pandemie - Verlängerung des Hygieneszuschlags bis zum 30.06.2021
Datum: 24. März 2021 um 17:10
An: tr@rehasport-deutschland.de
Kopie: torben.sadlowski@drv-rheinland.de, susanne.scharlach@kbs.de

Sehr geehrter Herr Roth,

mit E-Mail vom 04.02.2021 haben wir Sie über die Verlängerung des Corona-bedingten Zuschlags auf den Vergütungssatz für den Rehabilitationssport und das Funktionstraining bis zum 31.03.2021 informiert.

Aufgrund der weiterhin geltenden allgemeinen Hygienevorschriften und Abstandsregelungen haben die Gremien der Deutschen Rentenversicherung beschlossen, die Zahlung des Zuschlags bis zum **30.06.2021** zu verlängern.

Sollte sich allerdings eine substanzielle Veränderung der pandemischen Situation ergeben, behalten sich die Gremien einen Widerruf dieser Entscheidung hinsichtlich des Endzeitpunktes der Zuschlagsgewährung vor. In einem solchen Fall hätte der Widerruf keine rückwirkende Auswirkung auf die Zahlung des Zuschlags.

Freundliche Grüße
Alexander Nolte

Abteilung für Rehabilitation
Referat Strategie und Weiterentwicklung der Rehabilitation
Kompetenzteam Rehabilitationsstrategie
und Grundsatzsachbearbeitung

Deutsche Rentenversicherung Westfalen
Gartenstr. 194, 48147 Münster
Postanschrift: 48125 Münster
Telefon 0251 238-3193, Telefax: 0251 238-2796

Von: alexander.nolte@drv-westfalen.de
Betreff: Antwort: Erbringung von Rehabilitationssport / Funktionstraining in Zeiten der Corona-Pandemie - Verlängerung des Hygienezuschlags bis 31.03.2021
Datum: 4. Februar 2021 um 17:28
An: tr@rehasport-deutschland.de
Kopie: Christin Ufer cu@rehasport-deutschland.de, Sabine Knappe sl@rehasport-deutschland.de, susanne.scharlach@kbs.de, Torben Sadlowski torben.sadlowski@drv-rheinland.de, stefanie.kluender@drv-westfalen.de, stefanie.kluender@DRV-Westfalen.de

Sehr geehrter Herr Roth,

mit Schreiben vom 17.08.2020 haben wir - Deutsche Rentenversicherung Rheinland, Westfalen und Knappschaft-Bahn-See - Sie über den zunächst bis zum 31.12.2020 befristeten Corona-bedingten Zuschlag auf den Vergütungssatz für den Rehabilitationssport und das Funktionstraining informiert. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie werden die im Schreiben vom 17.08.2020 getroffenen Regelungen verlängert und gelten **weiterhin bis zum 31.03.2021**.

Freundliche Grüße
Alexander Nolte

Abteilung für Rehabilitation
Referat Strategie und Weiterentwicklung der Rehabilitation
Kompetenzteam Rehabilitationsstrategie
und Grundsatzsachbearbeitung

Deutsche Rentenversicherung Westfalen
Gartenstr. 194, 48147 Münster
Postanschrift: 48125 Münster
Telefon 0251 238-3193, Telefax: 0251 238-2796

Alexander.Nolte@drv-westfalen.de
www.deutsche-rentenversicherung-westfalen.de

17.08.2020

Corona-bedingter Zuschlag auf den Vergütungssatz für den Rehabilitationssport und das Funktionstraining

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anforderungen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie führen insbesondere durch Hygienevorgaben und Kontaktminimierung zu Mehraufwänden in der Leistungserbringung. Zur Abfederung dieser Auswirkungen haben die Rentenversicherungsträger einen pauschalen, zeitlich befristeten Zuschlag zum vereinbarten Vergütungssatz („Corona-Zuschlag“) beschlossen.

Für Rehabilitationssport/ Funktionstraining wird ab 01.08.2020 befristet bis zum 31.12.2020 ein pauschaler, Corona-bedingter Zuschlag auf den Vergütungssatz in Höhe von 0,25 Euro pro Person und Termin gezahlt.

Der Zuschlag wird ab 01.08.2020 auf die jeweils geltenden Vergütungen befristet bis zum 31.12.2020 aufgeschlagen. Er wird für Leistungstage gezahlt, die innerhalb dieses Zeitraums erbracht werden. Der Zuschlag wird nur bei einer „face to face“-Erbringung gezahlt. Die Zahlung des Zuschlags ist nicht an einen Antrag bei einem Rentenversicherungsträger gebunden.

Hinweise zur Abrechnung:

Neue Formulare werden wegen der zeitlichen Befristung nicht herausgegeben.

Für die Abrechnung bitten wir auf einem gesonderten Blatt die Berechnung des Corona-Zuschlags wie folgt zu dokumentieren:

- 1) Übernahme des Gesamt Betrags von der Seite 3 des Formulars G0851-00
- 2) Anzahl der Leistungen zu Lasten der Deutschen Rentenversicherung, die im Zeitraum vom 01.08.2020 -31.12.2020 durchgeführt wurden, multipliziert mit 0,25 Euro
= Corona-Zuschlag gesamt
- 3) Addition von Betrag 1) und Betrag aus 2) ergibt den Auszahlungsbetrag.

Bitte informieren Sie die in ihrer Trägerschaft befindlichen Leistungsanbieter.

Die oben genannten Regelungen ergehen gleichzeitig auch im Namen der Deutschen Rentenversicherung Rheinland und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen alles Gute, besonders Gesundheit!

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Rentenversicherung Rheinland
Deutsche Rentenversicherung Westfalen
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See